Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 41

Artikel: Der § 235 des schweiz. Wachdienstreglementes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94432

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Befanntlich hat bie Radricht, unfere nach Frankreich gefenbeten | fein angergewöhnliches Berhalten ber Schilbmache begrunden; Mergte hatten ihre Uniformen ablegen muffen, burch beinahe alle Schweizerblatter bie Runte gemacht, ohne baß fich (fo viel uns befannt) einer ber in Frankreich verwendeten Aerzte bieber veranlaßt gefunden batte, eine Gutgegnung ju machen. - Diefes Stillschweigen ift ber Grunt, weßhalb wir ben fraglichen Artifel aufgenommen haben; wir glauben, terfelbe habe wenigstens bas Bute, ben betreffenben Berren Gelegenheit gur Rechtfertigung geboten gu haben, bie wir im Intereffe unferer Armee und gur Bahrung bes Anfebens unferer Uniform nothwendig erachteten. Gigger, Rebafter.

Der § 235 des ichweiz. Wachdienstreglementes.

Die bießjährige Grenzbesetzung hat wieberum viele wunde Stellen unferes Behrmefens aufgebedt; es gibt ba noch fo viel ju flagen und ju hoffen, tag man nur mit Gehnsucht einer grundlichen Roorganisation entgegenschen tann. Wir zweifeln nicht baran, baß, veranlaßt burch bas größere Truppenaufgebot und bie baburch bewirfte Rommunifation zwischen Militare ter verschiedensten Rantone, ein regeres Intereffe an unserem Bertheitigungefpftem in manchem Schweizerburger erwedt werben fei, und tonnen mit Rudficht hierauf und im hinblid auf bie allfälligen guten Wirfungen jenes Intereffe mit ber fleinen Aufruttelung, welche wir erfahren haben, nur gufrieben fein. Doge Beber bas Seinige bagu beitragen, bag bie vielen Ungulanglichfeiten in Organisation, Unterricht, Bewaffnung, Ausruftung u. f. w. bet Beiten flar bargethan werben, um ihnen ben Gintritt in bie neuen Militargefete zu verwehren. Bor Allem aber gegen bie Bopfe, in welcher Form fie auch auftreten mogen, benn Bernunft und Freiheit foll auch b.s bewaffneten Schweizers Borrecht fein!

Biel Unzwedmäßiges befist unter Unterem unfer Bachbienft (unftreitig fur ein Land, welches fich ftete befenfiv verhalten will, eine Sauptmaterie), fpeziell ber Polizeiwachbienft. Die grundliche Gauberung tiefes Webietes wollen wir anderen Febern überlaffen, moge une beute nur geftattet fein, auf einen gang unfcinbaren Paragraphen hinzuweisen, welcher uns mahrend bes gangen jungft verfloffenen Attivbienftes geargert hat; ce ift ber § 235. Derfelbe lautet: Offizieren, welche nicht vom Dienft find, und mit "Offizier" antworten, foll bas Pagwort nicht abverlangt werben.

Bas fest tiefer Paragraph voraus? Zweierlei:

- 1. baß bie anrufente Schilbmache genau wiffe, baß fie es mit Offizieren zu thun bat - eine Aufgabe, welche zuweilen, besonders bei fredfinfterer Racht etwas schwierig fein tonnte;
- 2. taß fie bie bienftthuenten Offigiere fenne, was man natur: lich noch viel weniger verlangen fann, vornehmlich, wenn fich größere Truppenmaffen im Orte befinben.*)

Und bie Ronfequengen?

- 1. Offiziere, welche vom Dienft find, find angurufen und ce ift ihnen bas Pagwort abzuverlangen; eine Ausnahme macht nur ber § 234 mit Bezug auf ben Boftenchef;
- 2. Offizieren, welche nicht vom Dienft fint, auf "Wer ba" aber nicht mit "Offigier" antworten, wird bas Bagwort abverlangt;
- 3. Offiziere, welche nicht vom Dienft find und mit "Difigier antworten, paffiren ohne Abgabe bee Bagwortes.

Das find bie logifden Folgerungen aus unferer Borfdrift; fuchen wir nun aber nach einer ratio fur biefelben, fo werben wir fdwerlich eine felde finten. - Es ift unverftanbig, ju forbern, bag Dffiziere, welche ber Schildmache befannt find (fonft tonnte fie ja nicht wiffen, bag biefelbe. vem Dienfte finb), noch gur besonderen Legitimation angehalten werden follen; es ift unbentbar, bag ein Difizier, welcher "nicht vom Dienfte" ift, andere ale mit "Dffizier" antn orte, wurde übrigene unferee Grachtens

höchft unzwedmäßig ware es, ben Offizieren bas Recht einguraumen, ficte ungehindert bie Schildmachenkette gu paffiren man betente bie Folgen, welche ein folder Beligeimachbienft in ber Mabe bes Feintes haben fonnte.

Bir hatten Gelegenheit, wegen tes § 235 bei einem hochgeftellten Stabsoffiziere gu reflamiren, wobei wir ben Befcheib erhielten, jener Baragraph enthalte ftillichweigend tie Berordnung, baß alle Offiziere von ber Schildwache, behufe Angabe ihres Ramens , auf ben Boften zu weisen scien; bas ift aber gewiß nicht ber Ginn bee Reglementes, befonbers, ba es in § 217 h ausbrudlich nur von Rafernenwachen fpricht.

Es hat fid zubem gezeigt, bag in ben verschiebenen Rantonen über vorliegenbes Thema, ja über bas Anrufen ber Schildmachen überhaupt, gang verschieden instruirt wird; es ift beghalb fehr gu wunschen, bag bie zuständige Militarbehörde ein einheitliches, reglementemäßiges ober reglementewitriges Berfahren anorbne, bamit ber ind Felb gerufene schweizerische Solbat wenigstens bei ben Truppen feiner Brigabe ober Division puncto Braris nicht in Ronflifte gerathe. W.....

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Rothpletz,

Die schweizerische Armee im Feld.

I. Theil. 2. Aufl. 8°. geh. Fr. 4. Bafel.

Schweighauserische Berlagsbuchhandlung.

Soeben ift erschienen und in allen Buchhandlungen ju haben:

Shweizerische Repetirgewehr.

(Suftem Detterli.)

Gibgenöffifche Orbonnang vom 30. Dezember 1869. Rebst einem Unhang über das Betterli-Cinzelladungsgewehr. Ron

Mub. Schmidt, Majer.

Biegu 4 Beichnungstafeln.

8º. geb. Fr. 1.

Bom eidg. Militärdepartement empfohlen.

Bafel.

Soweighauserische Berlagsbuchhandlung.

In allen Buchhandlungen zu haben:

W. Rüstow, eibg. Oberft.

Untersuchungen über die Organisation der Heere.

8°. geh. Fr. 12.

Bafel.

Schweighauserische Berlagsbuchhandlung.

Soeben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Ueber die Strategie

mit Berücksichtigung der neuen Kriegsmittel.

Von

Carl von Elgger.

Mit einer Figurentafel. gr. 8º geh. Fr. 3.

Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.

^{*)} Benn ber Offizier vom Dienft ift, antwortet er "Ronbe u. f. w." D. 91.